

## Kantonsratsbeschluss über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 23. August 2005

### Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	2
1. Geschichte der Schule .....	2
2. Die heutigen schulischen Angebote in Wädenswil.....	3
3. Entwicklung der Trägerschaft und Finanzierung .....	3
3.1. Trägerschaft heute .....	3
3.2. Finanzierung .....	3
4. Auflösung des Konkordats.....	4
4.1. Gründe für die Auflösung des Konkordats .....	4
a) Fachhochschulvereinbarung .....	4
b) Schaffung klarer Führungsstrukturen .....	4
c) Bildung eines Kompetenzzentrums Chemie / Life Science .....	4
4.2. Gründe für die Integration in die Zürcher Fachhochschule .....	4
4.3. Ausblick.....	4
5. Künftige Stellung des Berufsbildungszentrums.....	5
6. Finanzielle Auswirkungen.....	5
6.1. Trägerbeiträge.....	5
6.2. Übergang der Aktiven und Passiven.....	5
7. Konkordatsrat.....	6
7.1. Sitzverteilung und Aufgaben.....	6
7.2. Beschluss.....	6
8. Rechtliches.....	6
8.1. Zuständigkeiten.....	6
8.2. Referendum .....	7
8.3. Zeitpunkt der Auflösung.....	7
9. Antrag .....	7
Beilagen:	
1. Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil .....	8
2. Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (Ausbildungszentrum mit Stufen Technikum, Fachschule und Berufsschule .....	10
3. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat betreffend Technikum Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil .....	19
4. Nachtrag zum Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (Ausbildungszentrum mit Stufen Technikum, Fachschule und Berufsschule ..	20
5. Regierungsbeschluss über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil .....	26

Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil) ..... 27

## Zusammenfassung

*Das Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil regelt die Verpflichtung der Konkordatsträger zum Ausbau der Hochschule und des Berufsbildungszentrums und zu dessen Unterhalt auf unbestimmte Zeit. Der Konkordatsrat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2004 einstimmig den Beschluss gefasst, das Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil vom 14. März 1974, geändert am 5. Februar 1999, sowohl für den Hochschul- als auch den Berufsbildungsteil auf 31. Dezember 2006 aufzulösen und deren Angebote und Tätigkeiten in den Verantwortungsbereich des Kantons Zürich zu übertragen.*

*Nach der neuen Kantonsverfassung ist die Regierung für den Abschluss und damit auch die Auflösung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Da das Konkordat Gesetzesrang hat, bedarf der Auflösungsbeschluss der Regierung der Genehmigung des Kantonsrates; der Genehmigungsbeschluss ist dem fakultativen Referendum zu unterstellen.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil.

### 1. Geschichte der Schule

Die Grundlage für die heutige Schule wurde mit der Errichtung einer Fachschule für Obstverwertung im Jahre 1942 gelegt. Bereits im Jahre 1950 wurde der Schule eine Weinfachschule angegliedert. Träger beider Fachrichtungen waren jeweils eine Stiftung. Eine im Jahre 1970 neu gegründete «Stiftung Gartenbau» ermöglichte den Aufbau eines Ausbildungsganges Gartenbau auf der Stufe «Höhere Technische Lehranstalt (HTL)». Die Schule wurde nun von drei Stiftungen getragen. Die Finanzierung erfolgte aber bis zu zwei Dritteln durch Bund und Kantone. Damit die Schule auf eine finanziell solide Grundlage gestellt werden konnte und weil eine interkantonale Konzentration der Angebote, aufgrund der Anzahl Studierenden, einer Notwendigkeit entsprach, wurde im Jahre 1974 unter Beteiligung fast aller Deutschschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein ein Konkordat gegründet. Auch der Kanton St.Gallen trat 1975 dem Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil bei, das durch einen Nachtrag im Jahre 1999 in das Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil umbenannt wurde. Im Jahre 1975 erhielt die Fachschule Wädenswil nach entsprechender Prüfung durch die eidgenössische Kommission den Titel «Höhere Technische Lehranstalt HTL». Mit der Inkraftsetzung des Fachhochschulgesetzes war es die logische Folge, dass sich der Konkordatsrat dafür einsetzte, die Studiengänge der Schule auf Fachhochschul-Niveau anbieten zu können. Über einen Angliederungsvertrag mit dem Kanton Zürich wurde die Hochschule Wädenswil (HSW) Mitglied der Zürcher Fachhochschule. Im Jahre 1998 erhielt die Zürcher Fachhochschule vom Bundesrat die Genehmigung, die an der Schule Wädenswil geführten fünf Lehrgänge als Fachhochschul-Studiengänge anzubieten.

## 2. Die heutigen schulischen Angebote in Wädenswil

Wädenswil ist Standort einer Hochschule sowie eines Berufsbildungszentrums. Die HSW bietet folgende, in der Deutschschweiz einzigartige Studiengänge an:

- Biotechnologie;
- Lebensmitteltechnologie;
- Umweltingenieurwesen (Environmental Education, Hortikultur, Naturmanagement, Pflanzenverwendung);
- Facility Management.

Ab Herbst 2006 wird neu ein Studiengang Chemie angeboten. Der erweiterte Leistungsauftrag zu den Studiengängen umfasst ein praxisbezogenes Weiterbildungsangebot sowie anwendungsorientierte Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen. Das Berufsbildungszentrum Wädenswil ist ein gesamtschweizerisches Kompetenzzentrum für berufliche Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Lebensmittel, Obst-, Wein- und Gartenbau sowie Hauswirtschaft.

## 3. Entwicklung der Trägerschaft und Finanzierung

### 3.1. Trägerschaft heute

Mit dem Konkordat von 1974 übernahmen die beteiligten Kantone (AG, AR, AI, BL, BE, FR, GL, GR, LU, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, ZG, ZH) und das Fürstentum Liechtenstein die Trägerschaft. Das im Jahr 1999 revidierte Konkordat (neu Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil) bildete die Rechtsgrundlage für die Überführung zur Fachhochschule und den Angliederungsvertrag mit dem Kanton Zürich.

### 3.2. Finanzierung

Zu Beginn der Ausbildungstätigkeit der damaligen Fachschule Wädenswil trugen der Bund und die Kantone rund die Hälfte der Betriebskosten. Bis zum Jahr 1999 erhöhte sich der Anteil der Kostenübernahme durch Bund und Kantone bis auf über 90 Prozent. Im Jahre 1999 ging die Zuständigkeit für die HSW beim Bund vom Bundesamt für Landwirtschaft an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie über. In der Folge gingen die Bundesbeiträge zwar nicht nominal, aber prozentual markant zurück. Schulleitung, Dozierende und die verantwortlichen Organe der HSW bauten darauf hin die Drittmittelfinanzierung durch die Übernahme von Dienstleistungen sowie von Forschungs- und Entwicklungsaufträge aus.

	Bund	Kantone		Drittmittel	Betriebskosten
	Prozent	Prozent	Fr.	Prozent	Fr.
<b>1944/45</b>	15,7	34,5	25'310.–	49,8	73'357.–
<b>1970/71</b>	60,6	6,4	45'000.–	33,0	708'000.–
<b>1980/81</b>	51,7	38,8	884'000.–	9,5	2'173'000.–
<b>1990/91</b>	44,5	47,9	3'889'000.–	7,6	8'133'000.–
<b>2000</b>	28,0	52,0	13'882'000.–	20,0	26'792'000.–
<b>2003</b>	25,0	54,0	18'350'000.–	21,0	33'860'000.–

## 4. Auflösung des Konkordats

### 4.1. Gründe für die Auflösung des Konkordats

#### a) *Fachhochschulvereinbarung*

Im Rahmen der Fachhochschulreform wurde unter anderem die Finanzierung der Ausbildungskosten (in den Diplomstudiengängen) völlig verändert. Die Kantone verpflichteten sich in der Fachhochschulvereinbarung (sGS 234.031; abgekürzt FHV) zur gegenseitigen Bezahlung von Pauschalbeiträgen je Studentin oder Student. Damit verbunden ist die Freizügigkeit beim Zugang zu den Fachhochschulen. Die Beiträge der Kantone gemäss FHV werden im Jahr 2005 nach Abzug der Bundesbeiträge und Gebühren von durchschnittlich 75 Prozent auf 85 Prozent der verbleibenden Nettobetriebskosten pro Studentin bzw. Student erhöht, das heisst, die Träger der Hochschulen werden bei den Restkosten entlastet.

#### b) *Schaffung klarer Führungsstrukturen*

Der Bund verlangt bei den Fachhochschulen klare Führungsstrukturen. Der Kanton Zürich erarbeitet gegenwärtig ein neues Fachhochschulgesetz und plant eine umfassende Reform der Organisation und Führung der Zürcher Fachhochschule. Im Kanton Zürich werden bis zum Jahr 2007 die bisherigen acht selbstständigen Hochschulen zu drei Hochschulen zusammengefasst:

- Zürcher Hochschule der angewandten Wissenschaften (ZHAW);
- Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK);
- Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH).

#### c) *Bildung eines Kompetenzzentrums Chemie / Life Science*

An den entsprechenden Schulstandorten sollen Lehrangebote des gleichen Fachbereichs konzentriert und Kompetenzzentren geschaffen werden. In Wädenswil wird ein Kompetenzzentrum für Life Science / Chemie errichtet. Der Studiengang Chemie in Winterthur soll bis zum Herbst 2006 in den neuen Studiengang Chemie bzw. Biotechnologie in Wädenswil übergehen. Die HSW bildet schon heute den grössten Kompetenzschwerpunkt auf Fachhochschul-Niveau in Life Science (Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Umweltingenieurwesen) in der Schweiz. Gleichzeitig laufen die notwendigen Reformen zur Umsetzung der Deklaration von Bologna (Aufbau modularisierter Bachelor- bzw. Master-Studiengänge).

### 4.2. Gründe für die Integration in die Zürcher Fachhochschule

Da im Rahmen der Fachhochschulreform durch den Bund gewisse Vorgaben über die Grösse und Zahl der künftigen Fachhochschulen gemacht wurden, musste sich die HSW einen Partner suchen. Durch einen Angliederungsvertrag wurde die HSW eine Teilschule der Zürcher Fachhochschule mit einer gewissen Autonomie. Aufgrund des Standortes und der Herkunft der Mehrheit der Studierenden liegt nun weiterhin die Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich nahe. Die HSW soll als eigenes Departement in die Zürcher Hochschule der angewandten Wissenschaften (ZHAW) integriert werden. Sie gewinnt damit an Flexibilität und Geschwindigkeit bei Entscheidungsprozessen

### 4.3. Ausblick

Mit der Veränderung der Hochschullandschaft hinsichtlich der Finanzierungs- und Steuerungsmodalitäten, der Stärkung der Autonomie der einzelnen Hochschulen und der engeren Kooperation unter ihnen steht auch die Frage nach der Zukunft weiterer Konkordatsschulen zur Diskussion. Die Schaffung von thematischen, wissenschaftlichen Kompetenzzentren über die

Hochschulen hinaus und die Sicherstellung der Finanzierung der Hochschulen über die FHV führen zur Neustrukturierung der Bildungslandschaft. Dabei wird auch die Trägerschaft der Hochschulen sowohl mit Blick auf die Finanzierung als auch auf die Anpassungsfähigkeit an die rasch wechselnden gesellschaftlichen Bedingungen zu überprüfen sein.

## **5. Künftige Stellung des Berufsbildungszentrums**

Das im Kanton Zürich zuständige Mittelschul- und Berufsbildungsamt klärt mögliche Varianten der Weiterführung und der organisatorischen Unterstellung ab. Nach Angabe des Kantons Zürich sollen die bisherigen Lehrgänge weiterhin zentral in Wädenswil angeboten werden.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

### **6.1. Trägerbeiträge**

Die Auflösung des Konkordats hat zur Folge, dass die Konkordatsträger – mit Ausnahme des Kantons Zürich – nur noch die Beiträge gemäss FHV (für den Kanton St.Gallen im Jahr 2004 Fr. 1'089'000.–) sowie allfälliger Regionaler Schulgeldabkommen bezahlen. Die Restkostenfinanzierung der Diplomstudiengänge sowie des erweiterten Leistungsauftrags werden neu allein durch den Kanton Zürich getragen. Im Berufsschulbereich hat die Auflösung des Konkordats zur Folge, dass die Konkordatsträger – ausgenommen der Kanton Zürich – das Schulgeld für die Berufsbildung zu bezahlen haben (für den Kanton St.Gallen gestützt auf die Schülerzahlen aus dem Jahr 2004 und dem für das Jahr 2004 vom Kanton Zürich verrechneten Schulgeld pro Schülerin bzw. Schüler beläuft sich dieser Betrag auf Fr. 262'000.–<sup>1</sup>). Von der Bezahlung des festen Beitrags sowie der Restkostenfinanzierung werden die Konkordatsträger befreit. Berechnungen gestützt auf das Budget 2005 haben ergeben, dass der Kanton Zürich in der Betriebsrechnung der HSW jährlich mit einer Mehrbelastung von rund 3,8 Mio. Franken rechnen muss. Die anderen bisherigen Trägerkantone – so auch der Kanton St.Gallen – werden insgesamt im gleichen Umfang entlastet. Der Beitrag des Kantons St.Gallen an die Hochschule und das Berufsbildungszentrum Wädenswil betrug im Jahr 2004 mit Konkordat Fr. 1'733'000.–; ohne Konkordat hätte er sich nur auf Fr. 1'351'000.– belaufen. Für den Kanton St.Gallen entstehen auf der Berechnungsgrundlage des Jahres 2004 nach Auflösung des Konkordats somit Minderkosten von rund Fr. 382'000.–.

### **6.2. Übergang der Aktiven und Passiven**

Mit der Auflösung des Konkordates ist auch der Übergang der Vermögenswerte und der finanziellen Verpflichtungen zu regeln. Das Vermögen kann wie folgt beziffert werden (gestützt auf die Jahresrechnung 2003 sowie eine Zusammenstellung des Einrichtungsinventars von 1996):

- Mobile Sachanlagen (Versicherungswert) 15,0 Mio. Franken;
- Immobile Sachanlagen (Versicherungswert) 49,9 Mio. Franken.

Schulrat und Konkordatsrat haben die Frage der Abgeltung für die getätigten Investitionsbeiträge an die bisherigen Trägerkantone geprüft und sind zum Schluss gekommen, auf entsprechende Forderungen an den Kanton Zürich zu verzichten. Begründet ist dieser Entscheid insbesondere durch die Tatsache, dass die durch das Konkordat getätigten Investitionen (nach Abschreibung von 10 Prozent pro Jahr, Stand 31. Dezember 2003) in der Höhe von rund 4,8 Mio. Franken Verbindlichkeiten der Träger in der Höhe von rund 3,0 Mio. Franken gegen-

---

<sup>1</sup> Dies entspricht einem jährlichen Schulgeld für 40 Schülerinnen bzw. Schüler bei einem Ansatz von Fr. 6'550.– je Schülerin bzw. Schüler. Der Verrechnungsansatz wird vom anbietenden Kanton festgelegt, solange dieser nicht dem Berufsschulabkommen beitrifft. Aktuell verrechnet der Kanton Zürich den Ansatz, wie er vom Kanton St.Gallen, basierend auf dessen Vollkosten, angewendet wird.

überstehen. Zudem wird der Trägerkanton Zürich mit der Übernahme der HSW zugunsten der bisherigen Trägerkantone in der Höhe von 3,8 Mio. Franken pro Jahr zusätzlich belastet.

## **7. Konkordatsrat**

### **7.1. Sitzverteilung und Aufgaben**

Die Sitze im Konkordatsrat werden so verteilt, dass die angeschlossenen Kantone, das Fürstentum Liechtenstein und die Fachkommissionen je einen Sitz erhalten. Der Kanton St.Gallen ist im Konkordatsrat der HSW durch Regierungsrat Hans Ulrich Stöckling vertreten. Der Konkordatsrat hat gemäss Art. 10 Abs. 4 des Konkordats unter anderem folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Arbeitsprogrammes, des Voranschlages sowie des Entwicklungs- und Finanzplanes;
- Festsetzung der Prozentsätze für die Rückstellungen für Gebäude und Liegenschaften und für Sachmittel im Rahmen von Art. 7;
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte;
- Genehmigung der Rechnung.

### **7.2. Beschluss**

An der Sitzung vom 17. Dezember 2004 hat der Konkordatsrat bei vollzähliger Anwesenheit der Vertreter der Trägerkantone und des Fürstentums Liechtenstein einstimmig ohne Enthaltungen folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Konkordat betreffend Hochschule und Bildungszentrum Wädenswil vom 14. März 1974, geändert am 5. Februar 1999, wird sowohl für den Hochschul- als auch den Berufsbildungsteil aufgelöst und deren Angebote und Tätigkeiten in den Verantwortungsbereich des Kantons Zürich übertragen;
2. Der Auflösungszeitpunkt wird auf den 31. Dezember 2006 festgelegt;
3. Dem Kanton Zürich werden alle Aktiven und Passiven übertragen;
4. Der Schulrat wird mit der Umsetzung der Auflösung und der Vorbereitung der Übergabe beauftragt;
5. Die Konkordatsträger werden gebeten, diesen Beschluss gemäss den jeweiligen gültigen Vorschriften bis zur Konkordatsratssitzung im Juni 2006 zu bestätigen.

## **8. Rechtliches**

Der Beitritt zum Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil wurde gestützt auf die alte Verfassung des Kantons St.Gallen beschlossen; die Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil erfolgt nach neuem Recht.

### **8.1. Zuständigkeiten**

Nach Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ist die Regierung für den Abschluss und damit auch für die Auflösung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig.

Nach Art. 65 Bst. c KV unterliegt der Abschluss und damit auch die Auflösung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Ein Gesetz ist ein generell-abstrakter bzw. allgemein verbindlicher Erlass, wenn er die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, das Verfahren oder die Organisation der Behörden zum Gegenstand hat (vgl. Art. 67 KV). Dies ist vorliegend der Fall. Das Konkordat hat damit Gesetzesrang, d.h. der Regierungsbeschluss über die Auflösung des Konkordats

betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

## **8.2. Referendum**

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, wenn ihnen nach Massgabe ihres Inhaltes Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Damit untersteht der nachstehende Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

## **8.3. Zeitpunkt der Auflösung**

Das Konkordat wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die dem Konkordat angeschlossenen Konkordatsträger können ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende kündigen. Die Auflösung des Konkordats auf Grund einstimmiger Übereinkunft der Konkordatsträger ist nicht ausdrücklich geregelt. Sie ist jedoch möglich und nicht an die Kündigungsfrist gebunden, sondern kann auf einen gemeinsam zu bestimmenden Zeitpunkt erfolgen. Dem Konkordatsrat erscheint ein nahtloser Übergang in die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften als richtig; dies bedeutet eine Auflösung des Konkordats auf 31. Dezember 2006.

## **9. Antrag**

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum.

Im Namen der Regierung,  
Der Präsident:  
Willi Haag

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrer

## Beilage 1

In der Gesetzessammlung veröffentlicht im Oktober 1976

611.26

### **Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil**

vom 18. Februar 1975<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 27. August 1974<sup>2</sup> Kenntnis  
genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 15 lit. a und Art. 55 Ziff. 6 der Kantonsverfassung vom  
16. November 1890<sup>3</sup>

als Beschluss:

*Art. 1.* Der Kanton St.Gallen tritt dem Konkordat betreffend Technikum  
für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil bei.

Das Konkordat wird in der vom Arbeitsausschuss der Landwirtschafts-  
direktoren aus den deutschsprachigen Kantonen am 14. März 1974 be-  
schlossenen Fassung<sup>4</sup> genehmigt.

*Art. 2.* Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung im Namen  
des Kantons zu unterzeichnen.<sup>5</sup>

Der Präsident des Grossen Rates:  
Gaspard Schlatter

Der Staatsschreiber:  
Dr. Hans Stadler

---

1 In Vollzug ab 18. Februar 1975.

2 ABI 1974, 1171.

3 sGS 111.1.

4 sGS 611.261; vom Bundesrat mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 1 und 2 genehmigt am  
18. August 1976, AS 1976, 1907.

5 Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 2. April 1975 dem Bundesrat vom Beitritt  
des Kantons St.Gallen Kenntnis gegeben.

**611.26**

**2**

**Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen**

erlassen

gestützt auf Art. 2 des Grossratsbeschlusses über den Beitritt zum Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil vom 18. Februar 1975<sup>1</sup>

folgende Erklärung:

Dem Bundesrat wird der Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (Ausbildungszentrum mit Stufen Technikum, Fachschule und Berufsschule) vom 14. März 1974<sup>2</sup> erklärt.

St.Gallen, 18. März 1975

**Der Landammann:  
Edwin Koller**

**Im Namen des Regierungsrates,  
Für den Staatsschreiber:  
lic. rer. publ. Dieter J. Niedermann**

**1- sGS 611.26.**

**2 sGS 611.261.**

## Beilage 2

In der Gesetzessammlung veröffentlicht im Oktober 1976

611.261

### **Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (Ausbildungszentrum mit Stufen Technikum, Fachschule und Berufsschule)**

Aufgrund der Sitzung des Arbeitsausschusses der Landwirtschaftsdirektoren aus den deutschsprachigen Kantonen bereinigte Fassung vom 14. März 1974<sup>1</sup>

In der Absicht, ein Ausbildungszentrum für Spezialzweige der Urproduktion und die damit verbundene Verarbeitungs- und Veredlungswirtschaft auf den Stufen des Technikums, der Fachschule und der Berufsschule sowie für allgemeine Erwachsenenbildung zu betreiben, vereinbaren die Kantone folgendes Konkordat:

#### **Verpflichtung der Kantone**

*Art. 1.* Unter dem Namen Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau (im folgenden Technikum genannt) bilden die Konkordatskantone eine interkantonale Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Wädenswil ZH.

Die Kantone verpflichten sich, gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen dieses Konkordates, zum Ausbau des Technikums und zu dessen Unterhalt auf unbestimmte Zeit.

#### **Verpflichtung privater Organisationen**

*Art. 2.* Ausser den Kantonen leisten folgende private Organisationen Beiträge:

Stiftung Schweizerische Obstfachschule, Wädenswil;  
Stiftung Weinfachschule, Wädenswil;  
Stiftung Gartenbau, Wädenswil;  
Berufs- und Fachverbände.

---

<sup>1</sup> AS 1976, 1907. Vom Arbeitsausschuss der Landwirtschaftsdirektoren aus den deutschsprachigen Kantonen beschlossen am 14. März 1974; Beitritt des Kantons St.Gallen am 18. Februar 1975, nGS 11 – 92; in Vollzug ab 4. Oktober 1976. Das Konkordat ist vorläufig ausserdem verbindlich für die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Graubünden, Aargau und Thurgau sowie für das Fürstentum Liechtenstein.

611.261

2

Die privaten Organisationen leisten Beiträge hauptsächlich für finanzielle Bedürfnisse des Technikums, die sich aus der Betreuung ihrer Fachgebiete ergeben.

Die Verpflichtungen und Rechte der privaten Organisationen werden in speziellen Verträgen zwischen dem Technikum einerseits und den einzelnen Organisationen anderseits geregelt.

Ebenso wird die Mitbenützung des Technikums durch solche Organisationen für eigene Kurse, Veranstaltungen usw. auf dem Vertragsweg geregelt.

### **Zweck und allgemeine Grundsätze**

*Art. 3.* Das Technikum hat zum Zweck: die Ausbildung von Fachleuten auf allen Stufen bis und mit Technikerbildung (Höhere Technische Lehranstalt, HTL) für die Spezialzweige der Urproduktion, wie vor allem Obstbau, Rebbau und Gartenbau, sowie für die Verarbeitungs- und Veredlungswirtschaft im weitesten Sinne des Wortes;

die Weiter- und Fortbildung von Berufs- und Fachleuten dieser Fachrichtungen sowie von Interessenten jeder Art durch Kurse, Vorträge, Demonstrationen, Studienreisen und ähnliche Veranstaltungen.

Das Technikum kann die gleichen Aufgaben auch in anderen Fachrichtungen und für weitere Zielsetzungen übernehmen.

Die finanzielle Belastung der Schüler durch das Studium soll im Rahmen des Möglichen, insbesondere durch ein fakultatives Internat und durch Stipendien, gemildert werden.

### **Sonderverpflichtung des Sitzkantons**

*Art. 4.* Der Kanton Zürich verpflichtet sich, gemäss den Bestimmungen des Pachtvertrages vom 10. Oktober 1969/1. April 1970 mit Wirkung ab 1. Januar 1969 für 100 Jahre dem Technikum im «Grüntal», Wädenswil, rund 11,5 ha Kulturland, überbaute Grundfläche, Hofraum und Strassen, mit einem Schulhaus, einem Wohnhaus und Ökonomiegebäuden zu einem jährlichen Pachtzins von gegenwärtig Fr. 3000.– zur Verfügung zu stellen.

Der Kanton Zürich räumt dem Technikum das Recht ein, auf den gepachteten Grundstücken auf eigene Kosten zusätzliche Gebäude zu errichten. Hierüber ist von Fall zu Fall ein besonderer Baurechtsvertrag abzuschliessen.

In Zusammenarbeit mit der in Art. 11 genannten Schulkommission übernimmt der Kanton Zürich für den Ausbau des Technikums auf Rechnung der Konkordatsmitglieder Funktion und Verantwortung eines Bauherrn.

Der Kanton Zürich befreit das Technikum von allen Kantons- und Gemeindesteuern.

**nGS 11 – 93**

**Ausbaukosten und ihre Deckung**

Art. 5. Die Kosten für den Ausbau der bestehenden Schweizerischen Obst- und Weinfachschule (SOW) zum vorgesehenen Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau von insgesamt Fr. 22 356 000.- (Schätzung gemäss Stand des Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1972 mit 147,7 Punkten) werden wie folgt getragen:

	Fr.
Eidgenossenschaft . . . . .	14 308 000.—
Konkordatskantone gemäss Verteilerschlüssel . . . . .	<u>8 048 000.—</u>
Insgesamt . . . . .	22 356 000.—

An einer durch die Teuerung bedingten Erhöhung der Ausbaurkosten gemäss Abs. 1 sowie an Kosten für einen allfälligen späteren Aus- oder Umbau des Technikums beteiligen sich der Bund mit 64 Prozent und die Kantone mit 36 Prozent; der einzelne Kantonsbeitrag wird nach dem Verteilerschlüssel (Anhang I) berechnet.

Der diesem Konkordat beigefügte Verteilerschlüssel (Anhang I) für die Kantonsbeiträge richtet sich nach folgenden Faktoren:

- |  |   |                                       |
|--|---|---------------------------------------|
| a) Wohnbevölkerung %   |   | mit einfachem Gewicht                 |
| b) Durchschnitt %  | } | Durchschnitt<br>mit einfachem Gewicht |
| Zahl Betriebe / Zahl Beschäftigte / Fläche<br>im Intensivobstbau, Rebbau und Gartenbau |   |                                       |
| c) Durchschnitt %  |   | mit einfachem Gewicht                 |
| Zahl Betriebe / Zahl Beschäftigte in<br>Obstverwertung und Weinbereitung               |   |                                       |
| d) Index Finanzkraft der Kantone   |   | mit 1/5 Gewicht                       |
| e) Durchschnitt %  |   | mit 1/10 Gewicht                      |
| bisherige Schülerfrequenz an SOW<br>(zehn Jahre, 1960/61 bis 1969/70)                  |   |                                       |

Der Anteil der Kantone, die dem Konkordat nicht beitreten, wird als Darlehen in Form einer Hypothek auf die Liegenschaft des Technikums aufgenommen. Die allenfalls nachträglich dem Konkordat beitretenden Kantone haben ihren Kostenanteil gemäss Art. 14 Abs. 1 zu entrichten, so dass das aufgenommene Darlehen in diesem Umfang zurückbezahlt werden kann.

**Jährliche Kosten und ihre Deckung**

Art. 6. Die jährlichen Kosten umfassen die Aufwendungen für den Betrieb des Technikums sowie die Rückstellungen gemäss Art. 7.

Sie werden wie folgt gedeckt:

- a) Schulgeld und Pension;
- b) Beiträge des Bundes;

611.261

4

- c) Beiträge der Konkordatskantone;
- d) Einnahmen aus Spezialkursen und anderen Veranstaltungen;
- e) allfällige weitere Mittel.

Zur teilweisen Deckung des auf die Kantone entfallenden Anteils an den jährlichen Kosten verpflichten sich die Kantone zu einem festen Beitrag von total Fr. 300 000.– pro Jahr. Diese Summe wird auf die einzelnen Kantone verteilt nach einem Schlüssel (Anhang II), der folgende Faktoren umfasst:

- |   |   |                       |
|---|---|-----------------------|
| a) Wohnbevölkerung %  |   | mit einfachem Gewicht |
| b) Durchschnitt %   | } | Durchschnitt          |
| Zahl Betriebe / Zahl Beschäftigte / Fläche im Intensivobstbau, Rebbau und Gartenbau |   |                       |
| c) Durchschnitt %   | } | mit einfachem Gewicht |
| Zahl Betriebe / Zahl Beschäftigte in Obstverwertung und Weinbereitung               |   |                       |

Die Höhe des festen jährlichen Beitrages und der Verteilerschlüssel können jeweils frühestens in Abständen von zehn Jahren und nach Vorliegen neuer statistischer Grundlagen revidiert werden, vom Inkrafttreten des Konkordates an gerechnet.

Die restlichen Jahreskosten (d. h. die jährlichen Kosten nach Abzug aller vorerwähnten Beiträge und Einnahmen) werden im Verhältnis zur Schülerzahl (ausgedrückt in Schülertagen) auf die Kantone verteilt. Massgebend ist der Wohnsitzkanton der Schüler vor ihrem Eintritt ins Technikum.

### Rückstellungen und Fonds

Art. 7. Vom Zeitpunkt an, in welchem das Konkordat in Kraft tritt, werden folgende Rückstellungen vorgenommen:

- a) Die Rückstellung für den Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften wird durch eine jährliche Einlage von 1 Prozent des Grundwertes der gesamten Baukosten unter Berücksichtigung der seitherigen Veränderung des Baukostenindexes gespiesen. Diese Rückstellung ist Bestandteil der jährlichen Kosten nach Art. 6;
- b) die Rückstellung für die Erneuerung der Einrichtungen, Maschinen und Installationen wird wie folgt gespiesen:
  - durch eine jährliche Einlage von 10 bis 15 Prozent des Grundwertes der Einrichtungen, Maschinen und Installationen unter Berücksichtigung der Teuerung; diese Rückstellung ist Bestandteil der jährlichen Kosten nach Art. 6;
  - durch Schenkungen, Legate und andere Unterstützungsbeiträge, die nicht an eine ausdrückliche Zweckbestimmung gebunden sind;
  - durch allfällige weitere Mittel.

nGS 11 – 93

Ein Stipendienfonds wird errichtet, der durch Zuwendungen und Beiträge von Gönnern gespiesen werden soll. Er ist bestimmt für die Ausrichtung von Stipendien:

- an das Studium der Schüler;
- für Studienaufenthalte der Schüler;
- für Studienreisen der Schüler;
- für Weiter- und Fortbildung der Lehrkräfte.

Der Konkordatsrat kann weitere Rückstellungen und Fonds schaffen.

**Besondere Fälle**

*Art. 8.* Für Schüler aus Kantonen, die nicht am Konkordat beteiligt sind, wird den entsprechenden Kantonen ein Kostenanteil verrechnet, dessen Höhe durch ein internes Reglement festzusetzen ist.

Ausländische Schüler entrichten eine zusätzliche Gebühr laut speziellem Reglement.

**Organe**

*Art. 9.* Die Organe des Technikums sind:

- a) der Konkordatsrat;
- b) die Schulkommission;
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre vorbehältlich Art. 12. Eine Wiederwahl ist zulässig. Personen, die im Wahljahr das 68. Altersjahr überschreiten, können nicht gewählt werden.

**Der Konkordatsrat**

*Art. 10.* Die Sitze im Konkordatsrat werden wie folgt verteilt:

Eidgenossenschaft . . . . .	2
angeschlossene Kantone . . . . .	je 1
die Stiftungen Obst, Wein, Garten (Art. 2) . . . . .	je 2
Eidgenössische Technische Hochschule, Zürich . . . . .	1
Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieur . . . . .	1

Für jedes Mitglied ist von der Instanz, die es abgeordnet hat, ein Stellvertreter zu bezeichnen.

Der Konkordatsrat ist befugt, weitem interessierten Kreisen Sitze einzuräumen.

Die Befugnisse des Rates sind:

- Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs des Rates;
- Ernennung der Mitglieder der Schulkommission, mit Ausnahme der Bundesvertretung;

611.261

6

Ernennung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und ihrer Stellvertreter, mit Ausnahme der Bundesvertretung;  
Genehmigung der Lehrpläne, des Arbeitsprogrammes und des Voranschlages des Technikums;  
Festsetzung der Prozentsätze für die Rückstellungen zum Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften sowie zur Erneuerung der Einrichtungen, Maschinen und Installationen im Rahmen von Art. 7;  
Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnung des Technikums;  
Erlass der internen Reglemente, des Finanzreglementes und der Besoldungsordnung;  
Behandlung aller weiteren Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Rat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Einladung durch die Schulkommission hin zu ausserordentlichen Sitzungen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu verschicken. Der Rat kann nur Beschlüsse über Geschäfte fassen, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

Der Schuldirektor nimmt an den Verhandlungen des Rates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

### Die Schulkommission

*Art. 11.* Die Mitglieder der Schulkommission brauchen nicht dem Konkordatsrat anzugehören. Die Sitze werden wie folgt verteilt:

Eidgenossenschaft . . . . .	2
Sitzkanton . . . . .	1
andere Kantone . . . . .	3
Wirtschaftskreise und Berufsverbände . . . . .	3

Weitern interessierten Kreisen können Sitze in der Schulkommission eingeräumt werden.

Die Befugnisse der Schulkommission sind insbesondere:

- Wahl des Präsidenten;
- Ernennung und Anstellung des Direktors, seines Stellvertreters, der Lehrer und des übrigen Personals des Technikums, Aufstellung der Pflichtenhefte und Festlegung der Besoldungen im Rahmen des Reglementes;
- Vertretung des Technikums nach aussen;
- Überwachung von Unterricht und Betrieb des Technikums;
- Entscheidung über Ausgaben im Rahmen des Finanzreglementes;
- Verwaltung der Rückstellungen und Spezialfonds;
- letztinstanzliche Entscheidung bei Differenzen zwischen den Mitarbeitern der Schule;
- letztinstanzliche Erledigung von Rekursen insbesondere bei Verweigerung der Aufnahme, bei Nichtpromovierung und Ausschluss von Schülern.

nGS 11 – 93

Für Fragen der Ausbildung und des Schulbetriebes kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Schulkommission eingeladen werden:

je 1 Vertreter  
der Lehrerkonferenz;  
des Ehemaligenvereins.

Der Schuldirektor nimmt an den Verhandlungen der Schulkommission mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

### **Die Rechnungsprüfungskommission**

*Art. 12.* Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

1 Vertreter der Eidgenossenschaft;  
1 Vertreter der Kantone und 1 Stellvertreter;  
1 Vertreter der Wirtschaftskreise und 1 Stellvertreter.

Jedes zweite Jahr scheidet der am längsten im Amt stehende Vertreter der Kantone und der Wirtschaftskreise aus, und der entsprechende Stellvertreter wird sein Nachfolger. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Kommission oder eines Stellvertreters bezeichnet der vertretene Kanton bzw. Wirtschaftskreis den Nachfolger unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Konkordatsrat. Kein Kanton kann gleichzeitig in der Schulkommission und in der Rechnungsprüfungskommission vertreten sein.

Die Kommission hat die Rechnung zu prüfen und dem Konkordatsrat darüber Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen.

### **Einzahlung der Kantonsbeiträge**

*Art. 13.* Die am Konkordat beteiligten Kantone verpflichten sich, einzuzahlen:

- a) ihren Anteil an die Ausbaukosten (Art. 5) einschliesslich allfälliger Erhöhungen nach ihrem rechtsgültigen Beitritt zum Konkordat, wie folgt gestaffelt:
  - 30 Prozent bei Baubeginn;
  - 30 Prozent bei Vollendung der Rohbauten;
  - Rest bei Genehmigung der Bauabrechnung;
- b) ihren Anteil an die jährlichen Kosten (Art. 6 und 7) in drei Teilbeträgen, d. h. einen Drittel des mutmasslichen Betreffnisses auf Beginn des Rechnungsjahres, einen Drittel auf Mitte des Rechnungsjahres und den Rest spätestens innert 30 Tagen nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses.

### **Beitritt und Kündigung**

*Art. 14.* Über den nachträglichen Beitritt von Kantonen zum Konkordat entscheidet der Konkordatsrat. Er legt die Bedingungen fest.

611.261

8

Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone können ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf das Jahresende kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet.

### Inkraftsetzung

*Art. 15.* Das Konkordat tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und der Veröffentlichung in der Eidgenössischen Gesetzessammlung in Kraft. Es wird als rechtsgültig betrachtet, sobald die von den Kantonen gezeichneten Beiträge an die Ausbaurkosten die Summe von 6 Millionen Franken erreichen.

### Anhang I

#### **Schlüssel für die Verteilung der Kantonsbeiträge an die Baukosten des Ausbildungszentrums für landwirtschaftliche Spezialzweige Wädenswil (Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau)**

Kantone	Schlüssel %	Fr.
Zürich	24,526	1 973 850.—
Bern (deutschsprachig)	12,111	974 700.—
Luzern	6,420	516 680.—
Uri	0,476	38 310.—
Schwyz	1,917	154 280.—
Obwalden	0,482	38 790.—
Nidwalden	0,580	46 680.—
Glarus	0,587	47 240.—
Zug	1,461	117 580.—
Freiburg (deutschsprachig)	1,126	90 620.—
Solothurn	3,436	276 530.—
Basel-Stadt	4,969	399 900.—
Basel-Land	3,899	313 790.—
Schaffhausen	3,167	254 880.—
Appenzell A.Rh.	0,736	59 230.—
Appenzell I.Rh.	0,149	11 990.—
St.Gallen	8,694	699 700.—
Graubünden	4,807	386 870.—
Aargau	10,831	871 680.—
Thurgau	9,162	737 360.—
Fürstentum Liechtenstein	0,464	37 340.—
	<u>100,000</u>	<u>8 048 000.—</u>

nGS 11 – 93

9

611.261

Anhang II**Schlüssel für die Verteilung des festen Beitrages der Kantone an die jährlichen Kosten des Ausbildungszentrums für landwirtschaftliche Spezialzweige Wädenswil (Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau)**

Kantone	Schlüssel %	Fr.
Zürich	23,265	69 800.—
Bern (deutschsprachig)	12,672	38 020.—
Luzern	6,847	20 540.—
Uri	0,517	1 550.—
Schwyz	2,036	6 110.—
Obwalden	0,518	1 550.—
Nidwalden	0,620	1 860.—
Glarus	0,586	1 760.—
Zug	1,426	4 280.—
Freiburg (deutschsprachig)	1,181	3 540.—
Solothurn	3,622	10 870.—
Basel-Stadt	3,706	11 120.—
Basel-Land	3,865	11 590.—
Schaffhausen	3,230	9 690.—
Appenzell A.Rh.	0,746	2 240.—
Appenzell I.Rh.	0,168	500.—
St.Gallen	9,076	27 230.—
Graubünden	5,110	15 330.—
Aargau	10,921	32 760.—
Thurgau	9,407	28 220.—
Fürstentum Liechtenstein	0,481	1 440.—
	<u>100,000</u>	<u>300 000.—</u>

nGS 11 - 93

In der Gesetzessammlung veröffentlicht im Februar 2003

611.26

**Nachtrag  
zum Grossratsbeschluss über den Beitritt zum  
Konkordat betreffend Technikum für Obst-,  
Wein- und Gartenbau in Wädenswil**

vom 11. April 2000<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Dezember 1999  
Kenntnis genommen und

beschliesst:

1. Der Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil vom 18. Februar 1975<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 3 (neu).* Der Änderung des Konkordates betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (Ausbildungszentrum mit Stufen Technikum, Fachschule und Berufsschule) vom 5. Februar 1999 wird zugestimmt.

2. Die Regierung wird ermächtigt, die Zustimmung des Kantons St.Gallen zur Änderung des Konkordates betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (Ausbildungszentrum mit Stufen Technikum, Fachschule und Berufsschule) vom 5. Februar 1999<sup>3</sup> zu erklären<sup>4</sup>.

Der Präsident des Grossen Rates:  
Walter Hess

Der Staatssekretär:  
lic. iur. Martin Gehrer

1 In Vollzug ab 1. Juli 2000.

2 sGS 611.26.

3 nGS 38-16 (sGS 611.261).

4 RRB 2000/265 vom 26. April 2000 (in der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht).

nGS 38-14

In der Gesetzessammlung veröffentlicht im Februar 2003

611.261

**Nachtrag  
zum Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und  
Gartenbau in Wädenswil (Ausbildungszentrum mit Stufen  
Technikum, Fachschule und Berufsschule)**

vom 5. Februar 1999<sup>1</sup>

I.

Das Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (Ausbildungszentrum mit Stufen Technikum, Fachschule und Berufsschule) vom 14. März 1974<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel.* Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil

*Ingress.* In der Absicht, eine Hochschule und ein Berufsbildungszentrum für Spezialzweige der Wirtschaft zu betreiben, vereinbaren die Kantone folgendes Konkordat:

*Art. 1.* Unter dem Namen Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil bilden die Konkordatskantone (im Folgenden Konkordatsträger genannt) eine interkantonale Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wädenswil ZH.

Die Konkordatsträger verpflichten sich gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen dieses Konkordats zum Ausbau der Hochschule und des Berufsbildungszentrums und zu dessen Unterhalt auf unbestimmte Zeit.

Eine weibliche oder männliche Bezeichnung für Personen gilt jeweils auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

*In Art. 2 wird* «Stiftung Schweizerische Obstfachschule» *durch* «Stiftung Technische Obstverwertung» *ersetzt.*

1 Vom Konkordatsrat beschlossen am 5. Februar 1999; Beitritt des Kantons St. Gallen am 11. April 2000, nGS 38-14; in Vollzug ab 24. September 2002.

2 sGS 611.261.

611.261

2

*Art. 3. Die Hochschule hat zum Zweck:*

- auf Fachhochschulstufe in Spezialzweigen der Wirtschaft, insbesondere
  - im Obst-, Wein- und Gartenbau
  - in der Lebensmitteltechnologie
  - in der Biotechnologie
  - in der Ökotoxikologie
- durch praxisorientierte Diplomstudien und Weiterbildungsveranstaltungen auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen und Dienstleistungen für Dritte zu erbringen.

*Das Berufsbildungszentrum hat zum Zweck:*

auf Berufsbildungsstufe die Aus- und Weiterbildung von Berufs- und Fachleuten sowie von Interessenten jeder Art durch Kurse, Vorträge, Demonstrationen, Studienreisen und ähnliche Veranstaltungen.

Das Konkordat kann die gleichen Aufgaben auch in anderen Bereichen und für weitere Zielsetzungen übernehmen.

*In Art. 4 Abs. 2 wird «Technikum» durch «Konkordat» ersetzt.*

*Art. 4 Abs. 3. In Zusammenarbeit mit dem in Art. 11 genannten Schulrat übernimmt der Kanton Zürich für den Ausbau der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil auf Rechnung der Konkordatsmitglieder Funktion und Verantwortung eines Bauherrn.*

*In Art. 4 Abs. 4 wird «Technikum» durch «Konkordat» ersetzt.*

*Titel nach Art. 4 (neu). Angliederung der Hochschule an eine Verbundlösung*

*Art. 4a (neu). Das Konkordat kann sich Verbundlösungen angliedern mit dem Ziel:*

- die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen;
- das Studienangebot in der Region zu erweitern und zu koordinieren;
- die vorhandene Infrastruktur besser auszunützen;
- den Austausch von Dozierenden sowie von wissenschaftlichem, technischem und administrativem Personal und die Mobilität von Studierenden zu fördern;
- in Forschungs- und Entwicklungsprojekten, bei Dienstleistungen und Beratungen zusammenzuarbeiten;
- die Anforderungen des Bundes an Fachhochschulen zu erfüllen.

Ein Angliederungsvertrag zwischen dem Konkordat und der entsprechenden Organisation regelt die rechtlichen und organisatorischen Beziehungen.

*In Art. 5 Abs. 1 wird «Konkordatskantone gemäss Verteilerschlüssel» durch «Konkordatsträger gemäss Verteilerschlüssel (Anhang I)» ersetzt.*

*Art. 5 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.*

*Titel nach Art. 5 (neu). Weitere Ausbaurkosten und ihre Deckung*

nGS 38-16

*Art. 5a (neu).* Die Kosten von räumlichen und einrichtungsmässigen Erweiterungen, die nicht über die ordentlichen Betriebsmittel finanziert sind, werden durch Bundesbeiträge, allfällige Beiträge Dritter sowie durch ein zinsloses Darlehen des Standortkantons finanziert.

Das zinslose Darlehen des Standortkantons wird innert 15 Jahren zulasten der Betriebsrechnung amortisiert. Konkordatsträger, die vor Ablauf der Amortisation aus dem Konkordat austreten, bezahlen den auf sie entfallenden Anteil am Restbetrag im Jahr des Austritts. Der Konkordatsrat bestimmt diesen Anteil entsprechend den Studierenden- bzw. Schülerzahlen in den fünf Jahren vor dem Austritt.

*In Art. 6 Abs. 1 wird «des Technikums» durch «der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil» ersetzt.*

*In Art. 6 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 wird «Konkordatskantone» bzw. «Kantone» durch «Konkordatsträger» ersetzt.*

*Art. 6 Abs. 4.* Die restlichen Jahreskosten (d. h. die jährlichen Kosten nach Abzug aller vorerwähnten Beiträge und Einnahmen) werden wie folgt verteilt:

- a) für den Anteil der Hochschule im Verhältnis zur Studierendenzahl des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatsträger. Die Studierenden werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist;
- b) für den Anteil des Berufsbildungszentrums im Verhältnis zur Schülerzahl (ausgedrückt in Schülertagen) des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatsträger. Die Schüler werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.

*Art. 7 Abs. 3.* Der Konkordatsrat kann Rücklagen und weitere Rückstellungen schaffen.

*Art. 8.* Für Studierende und Schüler aus Kantonen, die nicht am Konkordat beteiligt sind, wird den entsprechenden Kantonen ein Kostenanteil verrechnet, dessen Höhe durch interkantonale Vereinbarung oder durch ein internes Reglement geregelt ist.

Der Konkordatsrat kann für ausländische Studierende besondere Gebühren festsetzen.

*Art. 9 Abs. 1.* Die Organe des Konkordats sind:

- a) der Konkordatsrat;
- b) der Schulrat;
- c) die Rechnungsprüfungskommission;
- d) die Fachkommissionen.

Der Konkordatsrat kann weitere Kommissionen bilden.

*Art. 10 Abs. 1.* Die Sitze im Konkordatsrat werden wie folgt verteilt:

- angeschlossene Kantone und das Fürstentum Liechtenstein . . . . . je 1
- Fachkommissionen . . . . . je 1

Art. 10 Abs. 4. Die Befugnisse des Rates sind:

- Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Protokollführers des Rates;
- Ernennung der Mitglieder des Schulrates;
- Ernennung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und ihrer Stellvertreter, mit Ausnahme der Bundesvertretung;
- Genehmigung des Arbeitsprogrammes, des Voranschlages sowie des Entwicklungs- und Finanzplanes;
- Festsetzung der Prozentsätze für die Rückstellungen für Gebäude und Liegenschaften und für Sachmittel im Rahmen von Art. 7;
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte;
- Genehmigung der Rechnung;
- Erlass der internen Reglemente und Besoldungsordnung, soweit nicht nach Beschluss des Konkordatsrates oder nach Angliederungsvertrag andere Zuständigkeiten festgelegt sind;
- Erlass von Zulassungsbeschränkungen; der Konkordatsrat kann die Bestimmungen des Zürcher Fachhochschulgesetzes sinngemäss für anwendbar erklären;
- die Behandlung aller weiteren Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

In Art. 10 Abs. 4<sup>1</sup> wird «die Schulkommission» durch «den Schulrat» ersetzt.

In Art. 10 Abs. 6<sup>1</sup> wird «Schuldirektor» durch «Rektor» ersetzt.

Titel nach Art. 10. Der Schulrat

Art. 11. Die Sitze des Schulrates werden wie folgt verteilt:

- Sitzkanton ..... 1
- andere Konkordatsräter ..... 4
- Wirtschaftskreise und Berufsverbände ..... 2-4

Weiteren interessierten Kreisen können Sitze im Schulrat eingeräumt werden.

Er ist zuständig für:

- Vorbereitung der Geschäfte des Konkordatsrates;
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Schulrates;
- Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten der Fachkommissionen;
- Ernennung der Mitglieder der Schulleitungskonferenz;
- Qualifikation und Besoldungseinreihung des Rektors und der Prorektoren;
- Ernennung der Dozierenden und Hauptlehrer;
- Verleihung des Professorentitels;
- Aufsicht über die Hochschule und das Berufsbildungszentrum Wädenswil in Zusammenarbeit mit den Fachkommissionen;

---

<sup>1</sup> Abs. 4 und 6 von Art. 10 des Konkordates sind nach der in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlichten Fassung des Konkordates zitiert (SR 412.191.04). Diese Absätze entsprechen Abs. 5 und 7 von Art. 10 des Konkordates, wie es in der systematischen Gesetzessammlung des st. gallischen Rechts (sGS) veröffentlicht ist (sGS 611.261).

- Erlass von Studienprogrammen;
- Erlass ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
- Letztinstanzliche Erledigung von Rekursen, insbesondere bei Verweigerung von Aufnahme, bei Nichtpromovierung und Ausschluss von Studierenden;
- Letztinstanzlicher Entscheid gegen Anordnungen unterer Instanzen des Konkordats; vorbehalten bleiben Rekurse gemäss Bundesrecht oder Verbundvertrag;
- Letztinstanzliche Entscheidung bei Differenzen zwischen Mitarbeitern der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil;
- Bezeichnung der Vertretung des Konkordats in Verbundorganen gemäss Angliederungsvertrag;
- Umsetzung des Entwicklungs- und Finanzplanes;
- Verwaltung der Rückstellungen und Fonds und Ausgabenbeschlüsse gemäss den Bestimmungen des Finanzreglementes;
- Vertretung der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil gegen aussen.

Der Konkordatsrat kann einzelne Zuständigkeiten des Schulrates an Organe im Rahmen von Verbundlösungen übertragen.

Für Fragen der Ausbildung und des Schulbetriebes kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates eingeladen werden:

je 1 Vertreter

- der Lehrerkonferenz,
- des Ehemaligenvereins.

Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Schulrates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

*In Art. 12 Abs. 1 und 2 wird «Kantone» durch «Konkordatsträger» und «Wirtschaftskreise» durch «Wirtschaft» ersetzt.*

*In Art. 12 Abs. 2 wird «Kanton» durch «Konkordatsträger» und «in der Schulkommission» durch «im Schulrat» ersetzt.*

*Titel nach Art. 12 (neu). Fachkommissionen*

*Art. 12a (neu).* Den Abteilungen (Studiengänge) der Hochschule und dem Berufsbildungszentrum kann je eine Fachkommission zugeordnet werden.

Einer Fachkommission gehören 5 bis 9 Mitglieder an. Der Abteilungsleiter bzw. der Rektor des Berufsbildungszentrums nimmt an den Sitzungen der Fachkommission mit beratender Stimme teil. Der Beizug weiterer Teilnehmer ist im Fachkommissionsreglement geregelt.

Die Fachkommissionen unterstützen die Schulleitung in der internen fachlichen Qualitätsentwicklung der Abteilungen und stellen ihr Anträge für die Entwicklung der Fachbereiche.

611.261

6

*Titel nach Art. 12a. Einzahlung der Beiträge der Konkordatsträger*

*In Art. 13 wird «am Konkordat beteiligten Kantone» durch «Konkordatsträger» ersetzt.*

*In Art. 14 Abs. 2 wird «Kantone» durch «Konkordatsträger» ersetzt.*

II.

Diese Konkordatsänderung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und die Konkordatskantone mit der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts<sup>1</sup> in Kraft.

---

<sup>1</sup> AS 2002, 4176.

**nGS 38-16**

## Beilage 5

### **Regierungsbeschluss über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil**

vom 23. August 2005

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>1</sup>

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen stimmt der Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil<sup>2</sup> auf den 31. Dezember 2006 zu.

2. Dieser Erlass untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.<sup>3</sup>

Im Namen der Regierung,  
Der Präsident:  
Willi Haag

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrler

---

**Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil**

Entwurf der Regierung vom 23. August 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. August 2005<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>2</sup>

als Beschluss:

1. Der Regierungsbeschluss vom 23. August 2005 über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil<sup>3</sup> wird genehmigt.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> ABI 2005, ●.

<sup>2</sup> sGS 111.1.

<sup>3</sup> sGS 611.261.

<sup>4</sup> Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.